

Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kinderkrippe „Minikinder“ der Gemeinde Mintraching

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Bayer. Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Mintraching folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die Gemeinde Mintraching betreibt die Kinderkrippe „Minikinder“ in Mintraching als öffentliche Einrichtung. Der Besuch ist freiwillig.

§ 2 Personal

Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Kindertagesstätten notwendige Personal. Die Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal gesichert sein.

§ 3 Anmeldung

Die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung setzt grundsätzlich die Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufnehmenden Kindes und des Erziehungsberechtigten zu machen. Die Anmeldung ist jederzeit nach vorheriger Terminabsprache mit der Leiterin der Einrichtung möglich.

§ 4 Aufnahme

(1) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinerziehend und berufstätig ist mit Erstwohnsitz in der Gemeinde Mintraching
2. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet mit Erstwohnsitz in der Gemeinde Mintraching
3. Kinder mit Erstwohnsitz in der Gemeinde Mintraching

(2) Die Dringlichkeit ist in geeigneter Form nachzuweisen. Darüber hinaus entscheidet die Leiterin der Einrichtung im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung über die Aufnahme unter Beachtung sachgerechter sozialer und/oder pädagogischer Erfordernisse.

(3) Die Aufnahme erfolgt für in der Gemeinde Mintraching wohnende Kinder, bis die Kindertagesstätte in Rosenhof bezogen werden kann.

(4) Kinder, die mangels freier Plätze nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Besetzung als Erstes nach der Dringlichkeit und ansonsten nach dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Vormerkliste.

§ 5

Besondere Aufnahmebedingungen

In der Kinderkrippe werden Kinder im Alter von 12 Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten aufgenommen.

§ 6

Ausschluss von Besuch, Kündigung durch den Träger

- (1) Eine Kündigung durch den Träger ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Insbesondere,
- a) wenn sonstige, vor allem jedoch sozialpädagogische Erwägungen, diese im Interesse des Kindes erforderlich machen.
 - b) wenn die Mitwirkung und Mitarbeit durch die Erziehungsberechtigten dauerhaft verweigert wird.
 - c) wenn erkennbar ist, dass die Eltern an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind.
 - d) wenn die Erziehungsberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.
 - e) wenn sich nach dreimonatiger Probezeit herausstellt, dass das Kind für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist.
 - f) wenn ein Kind nicht zum angemeldeten Termin kommt und es nicht schriftlich entschuldigt wird.

(2) Die Kündigung durch den Träger bedarf der Schriftform. Die Kündigung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig. Bei schwerwiegenden Verstößen kann die Kündigung fristlos und mit sofortiger Wirkung erfolgen.

§ 7

Kündigung durch Erziehungsberechtigte

Eine Kündigung durch Erziehungsberechtigte ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Bei Wegfall der Übergangslösung bedarf es keiner gesonderten Kündigung.

§ 8

Nachweis der ärztlichen Untersuchung

Das Kind muss bei der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung frei von ansteckenden Krankheiten sein. Bei der Anmeldung oder spätestens bei der Aufnahme ist für das Kind das Vorsorgeuntersuchungsheft und der Impfpass vorzulegen.

§ 9

Krankheit – Anzeige

Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer einer Erkrankung nicht besuchen. Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen. In diesem Falle kann verlangt werden, dass vor einem erneuten Besuch die Genesung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet. Erkrankungen sind der Kindertagesstätte unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die

voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden. Personen, die an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht betreten.

§ 10 Öffnungszeiten

Die Kinderkrippe ist von Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet.

§ 11 Schließzeiten

Die Schließzeiten orientieren sich in der Regel an den Schulferien, überschreiten aber 30 Schließtage nicht. Die genauen Zeiten werden rechtzeitig am Beginn eines Kindergartenjahres bekannt gemacht. An Feiertagen, Samstagen und Sonntagen sind die Kindertagesstätten generell geschlossen. Durch Krankheit des Personals kann es zu unvorhersehbaren Schließtagen kommen. Erziehungsberechtigte haben keinen Anspruch auf eine anderweitige Unterbringung des Kindes.

§ 12 Mitarbeit der Erziehungsberechtigten

(1) Die wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Erziehungsberechtigten ab. Darüber hinaus kann die Kindertagesstätte ihre Bildungs- und Erziehungsarbeiten nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

(2) Sprechstunden finden in Absprache mit der Leitung der Einrichtung oder mit den Gruppenleiterinnen statt. Elternabende oder andere Aktivitäten finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

(3) Jedes Kind muss persönlich von einem Erziehungsberechtigten oder einer beauftragten, mindestens 12 Jahre alten Person, zum Kindergarten gebracht werden und pünktlich bis zum Ende der gebuchten Betreuungszeit persönlich wieder abgeholt werden. Die Erziehungsberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zum und von der Einrichtung zu sorgen und während dieser Zeit die alleinige Aufsichtspflicht.

§ 13 Verpflegung

Bei entsprechender Nachfrage wird ein Mittagessen angeboten. Im Übrigen gelten die §§ 4, 6 und 7 dieser Satzung entsprechend.

§ 14 Unfallversicherung

Für die Besucher besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII.

§ 15
Haftung

Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Unbeschadet von Satz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Für einen Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Garderobe sowie sonstigen Wertgegenständen wird, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Einrichtung vorliegt, keine Haftung übernommen.

§ 16
Kindergartenjahr

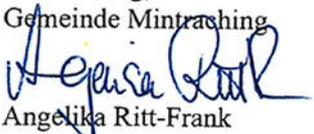
Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August.

§ 17
Gebühren

Die Gemeinde Mintraching erhebt Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung für die Benutzung der Kinderkrippe „Minikinder“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 18
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. September 2023 in Kraft und endet mit dem Auslaufen dieser Übergangslösung.

Mintraching,
Gemeinde Mintraching

Angelika Ritt-Frank
1. Bürgermeisterin